018250/EU XXV. GP
Eingelangt am 24/03/14

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 20. März 2014 (OR. en)

8024/14

CSC 67

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Sicherheitsausschusses des Rates
für den	AStV/Rat
Betr.:	Änderung der Anlage B der Sicherheitsvorschriften des Rates

1. Das Vereinigte Königreich hat unlängst allen Mitgliedern des Sicherheitsausschusses des Rates und dem Generalsekretariat des Rates Änderungen seiner nationalen Geheimhaltungsgrade mitgeteilt. Ab April 2014 wendet das Vereinigte Königreich eine neue Politik mit den drei Geheimhaltungsgraden "OFFICIAL", "SECRET" und "TOP SECRET" an.

2. Die wichtigste Änderung dabei ist, dass das Vereinigte Königreich seine nationalen Geheimhaltungsgrade "UNCLASSIFIED" und "RESTRICTED" sowie einige "CONFIDENTIAL"-Informationen zu einem einzigen Geheimhaltungsgrad "OFFICIAL" zusammenfasst. Besonders heikle Informationen des Geheimhaltungsgrads "OFFICIAL" werden mit dem Vermerk "SENSITIVE" versehen. Das Vereinigte Königreich wird diese Geheimhaltungsgrade anwenden, wenn es Informationen mit anderen Mitgliedstaaten und internationalen Partnern austauscht, so dass sie erkennen können, dass die Informationen in ihren Systemen als "RESTRICTED" zu behandeln sind und nicht als Informationen, die nicht als Verschlusssache eingestuft sind. Als "CONFIDENTIAL" eingestufte Informationen, die andere Mitgliedstaaten oder internationale Partner dem Vereinigten Königreich zur Verfügung stellen, werden nach der Einstufungspolitik des Vereinigten Königreichs mit dem Geheimhaltungsgrad "SECRET" geschützt.

3. Anlage B (Entsprechungstabelle der Geheimhaltungsgrade) des Beschlusses 2013/488/EU des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen [1] muss daher geändert werden.

4. Das Vereinigte Königreich wird außerdem die erforderliche förmliche Notifizierung gemäß Artikel 3 Absatz 3 des zwischenstaatlichen Übereinkommens (Dok. 13886/09) nach dessen Inkrafttreten vornehmen.

5. Der Sicherheitsausschuss des Rates hat am 21. Februar 2014 Einvernehmen über den Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Änderung der Anlage B des Beschlusses 2013/488/EU des Rates erzielt.

6. Der AStV wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 2013/488/EU des Rates über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 7288/14) annimmt.

---

[1] ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1.